

Version Vernehmlassung

Gesetz über den Finanzausgleich (FAG)

Änderung vom [Datum]

Betroffene SRL-Nummern:

Neu: –

Geändert: 610

Aufgehoben: –

Der Kantonsrat des Kantons Luzern,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom ,
beschliesst:

I.

Gesetz über den Finanzausgleich (FAG) vom 5. März 2002¹ (Stand 1. Januar 2020) wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

¹ Den Gemeinden wird eine einheitliche Mindestausstattung garantiert. Liegt der Ressourcenindex einer Gemeinde unter der Mindestausstattung, wird die Differenz als Ressourcen ausgleich vergütet.

² Die einheitliche Mindestausstattung beträgt einen bestimmten Prozentsatz des kantonalen Mittels des Ressourcenpotenzials pro Einwohner und Einwohnerin. Dieser wird für das Bezugsjahr entsprechend der Entwicklung des Ressourcen ausgleichs sämtlicher Gemeinden wie folgt berechnet, wobei jeweils der Prozentsatz der Mindestausstattung des dem Bezugsjahr vorangehenden Jahres für die Berechnung der Veränderung des gesamten Ressourcen ausgleichs massgebend ist:

- a. *(neu)* Wächst der gesamte Ressourcen ausgleich um maximal 10 Prozent gegenüber dem dem Bezugsjahr vorangehenden Jahr, so bleibt der Prozentsatz der Mindestausstattung unverändert.

¹ SRL Nr. [610](#)

- b. *(neu)* Wächst der gesamte Ressourcenausgleich um mehr als 10 Prozent gegenüber dem dem Bezugsjahr vorangehenden Jahr, so wird der Prozentsatz der Mindestausstattung soweit gesenkt, dass ein maximales Wachstum von 10 Prozent des gesamten Ressourcenausgleichs erreicht wird. Die Mindestausstattung darf jedoch maximal auf 76,4 Prozent gesenkt werden. Um die Mindestausstattung von 76,4 Prozent nicht zu unterschreiten, ist ein Wachstum des gesamten Ressourcenausgleichs von über 10 Prozent zulässig.
- c. *(neu)* Verringert sich der gesamte Ressourcenausgleich gegenüber dem dem Bezugsjahr vorangehenden Jahr, so wird der Prozentsatz der Mindestausstattung in dem Masse bis zum Maximalwert von 86,4 Prozent erhöht, dass die für den gesamten Ressourcenausgleich zur Verfügungen stehenden Mittel jenen des dem Bezugsjahr vorangehenden Jahres entsprechen.

³ Wenn der Steuerfuss einer Gemeinde, die Ressourcenausgleich erhält, in den für die Berechnung massgebenden Jahren mehr als 20 Prozent unter dem mittleren Steuerfuss lag, wird deren Ressourcenausgleich gekürzt. Der Regierungsrat regelt das Nähere.

§ 7 Abs. 1 (*geändert*), **Abs. 2** (*geändert*), **Abs. 3** (*aufgehoben*), **Abs. 4** (*aufgehoben*), **Abs. 5** (*aufgehoben*)

¹ Gemeinden, deren Ressourcenindex mehr als die Mindestausstattung gemäss § 5 beträgt, bezahlen Beiträge an den Disparitätenabbau (horizontaler Finanzausgleich).

² Die Beiträge an den Disparitätenabbau werden von dem Betrag an berechnet, der den Betrag, der aus der Mindestausstattung gemäss § 5 resultiert, übersteigt. Der Beitragsatz wird durch den Regierungsrat jährlich festgelegt und stellt sicher, dass die Abschöpfung dem in § 6 festgelegten Anteil entspricht.

³ *aufgehoben*

⁴ *aufgehoben*

⁵ *aufgehoben*

§ 11 Abs. 1 (*geändert*)

¹ Die Mittel für den topografischen und den soziodemografischen Lastenausgleich werden durch den Kanton aufgebracht. Der Regierungsrat legt jährlich den genauen Betrag fest. Gegenüber dem Vorjahr dürfen die Mittel für den topografischen und den soziodemografischen Lastenausgleich sowie der Anteil am soziodemografischen Lastenausgleich, der für den Ausgleich für höhere Lasten aus der Infrastruktur entrichtet wird, real nicht gesenkt werden.

§ 12a Abs. 3 (*geändert*)

³ Der Regierungsrat verfügt in eigener abschliessender Kompetenz über den Fonds. Für Beiträge an die Zusammenarbeit von Gemeinden liegt die Kompetenz beim Justiz- und Sicherheitsdepartement.

§ 13c Abs. 2

² Der Beitrag beträgt pro Kopf und Gemeinde

- | | | |
|----|---|--------------|
| a. | (geändert) für die ersten 300 Einwohnerinnen und Einwohner | 3000 Franken |
| b. | (geändert) für die nächsten 700 Einwohnerinnen und Einwohner | 1200 Franken |
| c. | (geändert) für die nächsten 1000 Einwohnerinnen und Einwohner | 1000 Franken |
| d. | (geändert) für die nächsten 3000 Einwohnerinnen und Einwohner | 800 Franken |
| e. | (geändert) für die nächsten 5000 Einwohnerinnen und Einwohner | 600 Franken |
| f. | (geändert) ab dem/der 10'001. Einwohner/Einwohnerin | 100 Franken |

§ 13e Abs. 2 (geändert)

² Das Justiz- und Sicherheitsdepartement kann zu diesem Zweck Gemeinden oder regionalen Entwicklungsträgern im Rahmen der verfügbaren Mittel Beiträge zusprechen, insbesondere für die Planung und Umsetzung von Organisationsprojekten zur Vereinfachung der interkommunalen Zusammenarbeit.

§ 17 Abs. 1

¹ Das zuständige Departement setzt den Gemeinden bis 30. Juni des dem Bezugsjahr vorangehenden Jahres mit Verfügung fest:

- (geändert) die Finanzausgleichsbeiträge im Sinn der §§ 5 und 9–11, in der im Bezugsjahr geltenden Fassung,
- (geändert) die Beiträge an den horizontalen Finanzausgleich im Sinn von § 7, in der im Bezugsjahr geltenden Fassung.

§ 18 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Gegen Verfügungen der zuständigen Stellen ist die Einsprache im Sinn des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege und gegen Einspracheentscheide die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig.

² Gegen Entscheide des Regierungsrates über die Zusprechung von Sonderbeiträgen und Zusatzbeiträgen sowie gegen Entscheide des Justiz- und Sicherheitsdepartements über die Zusprechung von Beiträgen für die Zusammenarbeit von Gemeinden ist die Verwaltungsgerichtsbeschwerde ausgeschlossen.

§ 20d (neu)

Übergangsbestimmung der Änderung vom xxx

¹ Für das Jahr 2025 beträgt die Mindestausstattung 86,4 Prozent des kantonalen Mittels des Ressourcenpotenzials pro Einwohner und Einwohnerin.

² Die Mittel für den Ausgleich für höhere Lasten aus der Infrastruktur erhöhen sich für das Bezugsjahr 2026 im Vergleich zum dem Bezugsjahr vorangehenden Jahr um den Betrag von 6 Millionen Franken zuzüglich Teuerung.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

[Abschlussklausel]

Luzern,

Im Namen des Kantonsrates
Die Präsidentin:
Der Staatsschreiber: